

Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht ab 1.1.2016

Für den Hoheitsbetrieb der Gemeinde besteht gemäß Steuerreformgesetz 2015/2016:

- Keine Belegerteilungspflicht
- Keine Registrierkassenpflicht

Für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, für Einkünfte aus Grundstücksverkäufen und für Betriebe nach § 2 Abs. 3 UStG (Wasser, Abwasser) sowie für Betriebe gewerblicher Art nach KStG (Freibad), wenn der **Umsatz weniger als EUR 15.000,00 netto und der Barumsatz weniger als EUR 7.500,00 netto**, besteht:

- **Belegerteilungspflicht**
- **KEINE** Registrierkassenpflicht

Für **Betriebe gewerblicher Art nach KStG** (Freibad, Museen, Kindergärten etc.), wenn die Umsätze insgesamt **mindestens netto EUR 15.000,00** betragen **und** davon die **Barumsätze netto EUR 7.500,00 übersteigen**,

- **besteht ab 1.1.2016 für jeden Betrieb gesondert Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht.**

Gesellige Veranstaltungen von Körperschaften öffentlichen Rechts gem. § 5 Z 12 KStG (zB Gemeinden, Freiwillige Feuerwehr) sind mangels Unternehmereigenschaft von der Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht ausgenommen.

Belege müssen enthalten:

- Name des liefernden und leistenden Unternehmens
- Fortlaufende Nummer
- Tag der Belegausstellung
- Menge handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder Art und Umfang der sonstigen Leistungen
- Betrag der Barzahlung

Zusätzlich ab dem 1.1.2017 ist die elektronische Registrierkasse bzw. das elektronische Aufzeichnungssystem durch eine technische Sicherheitseinrichtung gegen Manipulation gemäß der Registrierkassensicherheitsverordnung (RKSV-2015) zu schützen.

Zu beachten ist, dass jedenfalls eine Belegerteilungspflicht besteht, auch wenn die Umsatzgrenzen für die Registrierkassenpflicht nicht überschritten werden.

Für die Anschaffung/Umrüstung einer Registrierkassa kann eine Prämie von EUR 200,00 mit der jährlichen Steuererklärung im Beilagenformular E 108c beantragt werden.

Spendenmeldung Feuerwehren

Spenden an Feuerwehren sind als Sonderausgaben absetzbar. Ab dem Jahr 2017 müssen **Spenden** von der Feuerwehr erstmalig bis längstens 31.1.2018 an die **Finanzverwaltung gemeldet werden**. Der Spender muss dem Empfänger seine Identifikationsdaten (Vor- und Zuname sowie Geburtsdatum) bekanntgeben. Der gemeldete Betrag der Zuwendung wird automatisch bei jedem Steuerpflichtigen als Sonderausgabe berücksichtigt. Bei Nichterfüllung der Meldung muss die Feuerwehr von 20 % der zugewendeten Beträge Körperschaftsteuer bezahlen.

Gesellschaftsteuer entfällt

Ab 1.1.2016 entfällt die Gesellschaftsteuer auf Gesellschafterzuschüsse an gemeindeeigene Gesellschaften (GmbH und GmbH & Co KG).

Ihre Ansprechpartnerin:
Silke Pöll
T 03352/38990-17
E spoell@ks-beratung.at